

Die Caritas im neuen Deutschland.

I.

Dor fünf Jahren ließen diese Blätter (Juni 1915) den Ruf hinausgehen: Eine Stunde der Entscheidung für die katholische Caritas! Damals galt es, die noch schwach und äußerst ungleich entwickelte katholische Caritasorganisation zu der starken, allbekannten Vertretung der katholischen Liebestätigkeit zu machen und möglichst gleichmäßig über unser ganzes Vaterland auszubreiten. Dies mußte geschehen, sollte nicht eine eng an die Behörden angelehnte und von oben betriebene Wohltätigkeit die zwar ausgedehnte, aber in ihrer Vereinzelung schwache Liebestätigkeit des katholischen Volkes verdrängen oder erdrücken. Dies mußte ferner geschehen, sollte die Liebestätigkeit des katholischen Deutschlands den gewaltigen Anforderungen des damals noch unabsehbaren Krieges und besonders des kommenden Friedens gewachsen sein. „Mag kommen, was will“, so schrieben wir damals, „eins steht fest: Die Caritas muß unserem Vaterland erhalten bleiben. Und alle Zeichen deuten es: ihre Zukunft wird heute entschieden.“

Gott sei Dank, so dürfen wir heute schon sagen, jene Stunde blieb nicht ungenützt. Die katholische Caritasbewegung nahm einen gewaltigen Aufschwung. Schon das Wort Caritas wurde dem zum Ausdruck und erwarb sich in den Fachkreisen und immer mehr auch in den Volkskreisen das Heimatrecht zur Bezeichnung der aus dem katholischen Volk geborenen und im Anschluß an seine Kirche sich betätigenden Werke der Nächstenliebe. Der Deutsche Caritasverband, wie er jetzt gewöhnlich kurz anstelle von „Caritasverband für das katholische Deutschland“ genannt wird, tritt als festgefügtter Organismus in das neue Deutschland ein. Lückenlos ist entsprechend der kirchlichen Einteilung Deutschlands die Diözesanorganisation durchgeführt. Jede der dreizehn auf der Fuldaer Bischofskonferenz noch vertretenen deutschen Diözesen, ferner das Apostolische Vikariat Sachsen sowie die fürstbischöfliche Delegatur Brandenburg-Pommern besitzen ihren eigenen Diözesan-Caritasverband. Nur die Verbände von Breslau, Ermeland und Freiburg reichen in die Vorkriegszeit zurück. Bayern gründete

1917 einen katholischen Caritasverband für das ganze Land. Daneben bildeten sich jedoch auch hier einzelne Diözesanverbände. Hinzutreten noch für kleinere Gebietsteile die alten Caritasverbände von Danzig für den neuen Freistaat, von Glatz für die zu Prag gehörige Grafschaft Glatz und nach Klärung der Verhältnisse möglicherweise für die bei Deutschland verbliebenen Teile von Posen der Posener Caritasverband bzw. dessen deutscher Zweig. Besonders erfreulich ist, daß auch jenseits der Reichsgrenze die deutsche Caritas Schule macht. So ist der „Österreichische Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge“ in Wien IX die Zentrale für Deutschösterreich und zugleich Ober- und Niederösterreich, Salzburg und Tirol haben Landes-caritasverbände „Barmherzigkeit“. Vor kurzem hat sich auch die Schweiz in Luzern eine „Caritaszentrale für die katholische Schweiz“ geschaffen¹.

Der Ausbau der Diözesanorganisation selbst hat fast überall gute, wenn natürlich auch nicht ganz gleichmäßige Fortschritte gemacht. Neben dem alten Freiburger Diözesanverband darf wohl der erst 1916 gegründete Trierer Diözesanverband als Vorbild genannt werden. Zählte er schon nach dem ersten Geschäftsjahr 2381 Mitglieder, so konnte er sich Herbst 1919 bereits auf 8000 stützen. Seine Jahresrechnung weist 230 000 Mark in den Einnahmen, 190 000 Mark in den Ausgaben auf. Neben der Trierer Geschäftsstelle finden wir hauptamtlich geleitete Caritassekretariate in den beiden größeren Plätzen der Diözese, in Saarbrücken und Coblenz. Zugleich dringt der Verband aber bis tief hinein in die stillen Orte von Eifel und Hunsrück. Sieben Achtel aller Pfarreien sind von der Organisation erfaßt, und dies, wie die Arbeiten zeigen, nicht nur dem Namen nach. Auch dringlichen Sonderaufgaben wendet der Verband sein Augenmerk zu. So schuf er mitten im Jahr des allgemeinen Zusammenbruchs eine Heilstätte für skrofulöse Mädchen in Bad Münster a. St., ferner ein Heim für verwaisste und auswärtige Lehrlinge in Trier. Mutig legte der bischöfliche Greis Dr. Michael Felix Rorum mit einer reichen Gabe bei der Jahresversammlung den Grundstock zu einem neuen Werk, das uns Katholiken besonders noch nottut, zu einem Heim für schwer erziehbare (psychopathische) Knaben. Ein Zeichen dafür, daß auch in schwerer Zeit die Caritas nicht stille stehen darf. Unter der entschlossenen, sachkundigen Leitung seines Vorsitzenden, Weihbischofs Dr. Mönch, und seines Geschäftsführers Dr. Vogtel hat so der Trierer Verband gezeigt, was selbst

¹ Die wichtigsten Adressen bei Jörger, Was jedermann vom Caritasverband wissen muß. Freiburg 1919, Caritasverlag.

in schwerster Zeit — flutete doch durchs Moseltal der Krieg mit Freund und Feind — der Liebeseißer unsres katholischen Volkes vermag, wenn er nur gestützt wird von unermüdlicher Werbung, klarem Zusammengehen aller in einer Diözese bestehenden Liebeswerke unter zielbewußter, sicherer, allseits anerkannter Führung.

Mit dem Erstarken seiner Glieder wächst auch der große Deutsche Caritasverband. Möge es ein tröstliches, hoffnungweckendes Zeichen sein, daß im Gegensatz zu fast allen übrigen großen Verbänden gerade unser Liebesverband unter dem Druck der Kriegslast und des Kriegshasses nicht nur sein Leben eben noch gefristet, sondern kraftvoll fortentwickelt hat. Zahlenmäßigen Ausdruck findet dieses Wachstum in den Einnahmen des Zentralverbandes aus den Mitgliederbeiträgen bzw. den durch die Diözesanverbände nach der Neuregelung überwiesenen Beitragsanteilen:

1913/14: 31 922 M 1915/16: 30 121 M 1917/18: 84 250 M
 1914/15: 27 765 „ 1916/17: 52 988 „ 1918/19: 113 523 „

Die Mitgliederzahl des Zentralverbandes einschließlich der Unterverbände hat sich während des Krieges von etwa 11 000 auf 34 000 gehoben, wozu noch gegen 2000 Mitglieder des bayerischen Landesverbandes treten. Zählte man vor dem Krieg noch nicht 30 Ortsverbände, so sind an ihre Stelle jetzt über 2000 Ortsverbände und -ausschüsse getreten. Eine größere Zahl namentlich rheinisch-westfälischer und badischer Städte hat — abgesehen von den Diözesansekretariaten — eigene hauptamtlich geleitete Caritassekretariate eingerichtet.

Dem äußeren Wachstum folgte die innere Durchbildung Schritt auf Schritt. Einen Markstein bedeutet der Beschluß der in Fulda versammelten Bischöfe vom August 1915, die Caritasorganisation in den einzelnen Diözesen durchzuführen, zugleich aber auch den allgemeinen Deutschen Caritasverband als die legitime Zusammenfassung der einzelnen Diözesanverbände anzuerkennen und entsprechend zu unterstützen. Seine äußere Anerkennung fand der Beschluß in der Errichtung eines Zentralrates als oberster Instanz des Deutschen Caritasverbandes. Diesem gehören neben der Verbandsleitung die Vorsitzenden der Diözesanverbände mit ihren ersten Geschäftsführern an. Ein nicht minder wichtiger Teil des inneren Wachstums ist die Schulung der caritativ tätigen Kräfte. Neben verschiedenen kleineren Caritaskursen im ganzen Reich setzten 1918 die großen Caritas-Lehrkurse an der Freiburger Zentrale selbst ein. Sie bilden den Anfang einer vollwertigen Caritaschule für Berufsarbeiter auf dem Feld der christlichen Liebestätigkeit. Eine Werthmann-Stiftung ist aus dem Kreis der Kurs-

teilnehmer 1918 selbst hervorgegangen und will das Unternehmen tatkräftig unterstützen. In ihrer besondern Zielsetzung tritt die Caritaschule — zumal sie nicht nur Frauen, sondern auch Männer schulen will — nicht anstelle der bestehenden sozialen Frauenschulen, sondern ergänzend neben sie.

Eine Einrichtung von weittragender Bedeutung brachte schließlich noch das Jahr 1919, die Eröffnung der Berliner Hauptvertretung. In Ausführung eines bereits kurz vor dem Zusammenbruch gefaßten Planes hat der Caritasverband das „Berliner Problem“ in einer für die katholischen Verhältnisse vorbildlichen Weise gelöst. Der Sitz der Zentrale und die Leitung bleiben nach wie vor in enger Fühlung mit katholischem Leben und dem „Nichtberliner“ Deutschtum. Die Zusammenarbeit der einzelnen Länder und Stämme wird im oben geschilderten Zentralrat gegeben. Hier üben sie alle, sofern sie sich nur entsprechend beteiligen, denselben Einfluß aus. Die großen Anlagen in Freiburg i. B. können auf diese Weise, obwohl Freiburg jetzt Grenzstadt geworden ist, dem ganzen katholischen Deutschland gleichmäßig dienen. Die Berliner Vertretung aber trägt nun diesen aus dem ganzen Reich gesammelten deutschen Caritasgeist in die Berliner Ämter und Zentralen hinein. Umgekehrt hält die Berliner Vertretung die deutsche Caritas auf dem Laufenden über die neuen Anregungen, Pläne und Arbeiten der Berliner Stellen. So können diese Stellen, ob sie nun wollen oder nicht, sich der Mitwirkung der katholischen Caritas und damit auch des katholischen Westens, Südens und Ostens nicht mehr völlig entziehen und sind zu einer Auseinandersetzung mit ihr genötigt. Dank der umsichtigen Leitung durch Divisionspfarrer a. D. Direktor Kreuz hat diese Stelle im verfloffenen Jahre schon segensreiche Arbeit geleistet. Beispielsweise erwähnen wir nur die Auswandererhilfe, Amerikahilfe und die Krankenhausfrage.

Die Caritas hatte sich auf die neue Zeit gerüstet. Diese Zeit kam. Freilich, so wie sie kam, hatten wir sie nicht erwartet. Aber bald zeigte es sich, daß die Caritas auch für diese ungeahnten Stürme stark genug gebaut hatte. Es war ihr großer Vorzug, daß sie auch in den Kriegsläufen sich ihrer Unabhängigkeit nicht begeben hatte, sich nicht auf den Staat und die Großen und Reichen, sondern auf das treue katholische Volk gestützt hatte. So war es ihr möglich, dem Strudel des Zusammenbruchs der herrschenden Mächte zu entinnen. Aber ist unsere Caritas sich selbst auch gleichgeblieben, so steht sie doch in einer neuen Umwelt. Die politischen und gesellschaftlichen Mächte, unter denen sie leben muß, die gesetzlichen Grundlagen, auf denen sie fußen muß, die materiellen Be-

dingungen, mit denen sie rechnen muß, haben sich weithin gewandelt. Hier gilt es deshalb, neue Stellung zu nehmen.

II.

Die politische Revolution stürzte die Monarchie, Könige und Fürsten. Die folgende Verbreiterung aller Wahlrechte brachte auch in den Selbstverwaltungskörpern, vorab den Städten, meist neue Mehrheiten. Die soziale Revolution hob die Arbeitermassen, namentlich in der Industrie, zu bisher nie gekannter Macht.

Der Übergang von der Monarchie zur Republik bedeutete für die katholische Liebestätigkeit, von Einzelfällen vielleicht abgesehen, kaum eine Schwächung. Das Maß der ihr geschenkten Gunst war im allgemeinen so spärlich ausgefallen, daß jede neue Regierung, soweit sie nicht in offenen Kampf gegen die Kirche tritt, kaum weniger tun kann. Vielfach fand die Caritas sogar in den herrschenden Kreisen stillen, aber um so einflußreicheren Widerstand und Gegendruck. Dabei sei jedoch dankbar alles dessen gedacht, was einzelne Personen und Familien getan haben.

Auch die neuen Machtverhältnisse im Bereich der Parteipolitik bedeuten im ganzen kaum eine Schwächung der katholischen Liebesarbeit. Freilich zeigen sich hier ab und zu recht seltsame und bedauerliche Blüten einer neuen Zeit. So lehnten die sozialdemokratischen Stadtverordneten von Necklinghausen den Zuschuß von 500 Mark für den katholischen Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder ab. Diese Stadtväter besorgten nämlich, „daß die Überwachungstätigkeit des Vereins zu einer Belästigung der Mädchen führen würde“ („Germania“ 13. 6. 19). Aber anderseits bewirkte der Sturz der freisinnigen Herrschaft auf so manchem Rathhaus für die katholische Caritas eine Befreiung aus jahrzehntelanger Aschenbrödelstellung, die endliche Zulassung zu Arbeitsgebieten, die ihr bisher völlig verschlossen geblieben waren. Dank der engherzigen Auffassung der Selbstverwaltung und der Heranziehung der „Bürger“ lediglich als Ehrenbeamte in den „Bürger-Deputationen“ und dies wieder nach Maßgabe der politischen Machtverteilung war es ja den breiten Massen, und mit ihnen deshalb auch unsern Katholiken in den meisten Fällen unmöglich, in diese Selbstverwaltungsorgane der Bürgerschaft in nennenswerter Zahl hineinzukommen.

Heute freilich hat sich das Blatt in manchen Fällen fast ins Gegenteil gewendet. Eine große Zahl früherer „Sozialoffiziere“ gewahrt plötzlich, daß sie bislang Offiziere ohne eigene Truppen waren. Das allgemeine

Wahlrecht präsentiert Stellenanwärter aus den Massen heraus. Es entstehen unvermeidliche Konflikte aus dem beiderseitigen Mißverhältnis von Führer und Gefolgschaft. Einerseits werden manche edle Menschen in segensreicher, durch reiche Erfahrung geschulter Arbeit durch die neu-aufstrebenden Kräfte beengt, ja verdrängt. Weniger aufrechte Naturen aber entdecken unter solchen Verhältnissen auch leicht eine neue Gesinnung. Auf der andern Seite drängen sich nicht nur Unerfahrene, sondern leider auch manchmal unberufene Neulinge in die Stellen, oft zum Schaden der Arbeit. Hier wird die Zeit vieles ausgleichen und glätten müssen.

Soweit sich die soziale Revolution dahin auswirkt, daß die Arbeiterschaft nicht nur mehr Anteil an öffentlichen Rechten, sondern auch am Tragen der öffentlichen Pflichten verlangt, kann diese Folge natürlich nur begrüßt werden. Die Einführung der Arbeiterschaft in die Caritasarbeit als Mitträger derselben ist für uns nichts Neues. War doch bis Herbst 1919 der Arbeitersekretär Schwarz Mitglied des engeren Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes, zählt doch so manche stille Vinzenz- oder Elisabethen-Konferenz auch Männer oder Frauen der Fabrik zu den Ihren. Freilich müssen unsere Arbeiter noch in viel stärkerer Zahl in den Caritasdienst hineintreten. Es wehrt dies ihnen sicher keiner. Eine Vorbedingung hierzu schafft die verkürzte und zusammenhängende Arbeitszeit. Eine weitere muß die Schulung der Arbeiterkreise zu caritativer Arbeit bieten. Einen größeren Versuch in dieser Richtung meldet die soziale Frauenschule von Dr. Alice Salomon, Berlin-Charlottenburg. Mit Unterstützung verschiedener Ministerien und Gewerkschaften, die u. a. auch „namhafte Beihilfen zum Lebensunterhalt“ für die Kursdauer bieten, wurde ein halbjähriger Lehrgang ausschließlich für Frauen und Mädchen aus der Arbeiterklasse mit Volksschulbildung eingerichtet. Wir können ein solches Bestreben mit Genugtuung billigen. Wird dadurch doch für die Arbeiterinnen aus dem Volk etwas erreicht, was wir schon lange aber nur mit sehr spärlichem Erfolg für andere Volkskinder, für unsre Schwestern, zu erreichen suchten — die Anerkennung nämlich, daß man, auch ohne ein Exzeum absolviert zu haben, mit simpler Volksschulbildung unter Umständen zu einer ganz brauchbaren Fürsorgerin herangebildet werden kann. Schien doch in den letzten Jahren das Scherzwort immer mehr Wahrheit zu werden, daß die Sozialbeamtenposten zur Versorgung von Geheimratsöchtern auserkoren sind. Wir begrüßen deshalb das neue Unternehmen, wollen aber doch daran erinnern, daß, was in Charlottenburg unter großer Assistenz von

Geheimräten und Referentinnen und schönen Reden aus der Taufe gehoben wurde, von unsern geistlichen Genossenschaften in stiller Arbeit seit Jahrhunderten geleistet wird. Auch in den äußeren Anforderungen haben sie namentlich in den letzten Jahren mit der fortschreitenden Zeit Schritt zu halten gesucht. Außerdem hat die Einführung der Frauen aus den weitesten Schichten in die Wohlfahrtsarbeit neben dem Frauenbund der Mütterverein mit steigendem Erfolg in die Wege geleitet. Daß solche Bestrebungen, wenn auch von verschiedenen Voraussetzungen aus, immer mehr im Volke selbst Anklang finden, zeigt die neuerliche Gründung eines Ausschusses für Arbeiterwohlfahrt durch Berliner Sozialistinnen zur Förderung der „sozialdemokratischen Wohlfahrtspflege“ („Vorwärts“ 19. 2. 20).

III.

Einen klarmurrisenen Niederschlag der neuen Zeit finden wir in der Gesetzgebung der Nationalversammlung von Weimar und Berlin. Es kommen in Betracht die Bestimmungen über Zuständigkeit von Reich und Ländern für die Gesetzgebung, über das Verhältnis von Staat und Kirche und schließlich Bestimmungen wirtschaftlicher Natur, die aber auf die Wohlfahrtspflege übergreifen, wie z. B. Sozialisierungsgesetze, Betriebsrätegesetz usw. Auf die Gesetzgebung der Länder können wir hier nur ausnahmsweise eingehen.

Die Verfassung des Deutschen Reiches kennt neben einem ausschließlichen Gesetzgebungsgebiete des Reiches (Art. 6) auch ein Gebiet konkurrierender Gesetzgebung. Auf diesem können neben dem Reichsgesetzgeber auch die Länder eine ins einzelne gehende Gesetzgebung entfalten, jedoch nur „solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht“ (Art. 12)¹. Innerhalb dieses Gebietes der konkurrierenden Gesetzgebung gibt es wiederum, von den die Finanzen des Reichs bzw. der Länder betreffenden Artikel 8 und 11 abgesehen, drei Stufen. Zunächst nennt Artikel 7 in 20 Punkten die Hauptgebiete der konkurrierenden Gesetzgebung. Artikel 9 erwähnt Gebiete, über die das Reich die Gesetzgebung nicht schlechthin, sondern nur, „soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“, hat. Für die Gebiete des Artikels 10 hingegen kann das Reich von vornherein nur Grundsätze aufstellen².

¹ Vgl. Prof. Dr. Konrad Beyerle, Die Verfassung des Deutschen Reiches, mit Einleitung, Randnoten und Sachregister versehen, München 1919.

² Hierzu gehören u. a.: Die Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften; das Schulwesen; das Bodenrecht; das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen; das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung; das Bestattungswesen.

Die Wohlfahrtspflege fällt unter Artikel 9. Dies läßt sich hören. Denn es gibt tatsächlich Gebiete, die wenigstens in einem gewissen Umfang einheitliche Regelung durch das ganze Reich erfordern. Leider ist ein großer Teil der Wohlfahrtspflege dieser vernünftigen Bestimmung entzogen und in den Artikel 7 aufgenommen. Zu diesen Gebieten, für die, wenn man den Gegensatz von Artikel 9 und 7 so scharf ausdrücken darf, das Reich auch die Gesetzgebung hat, insoweit kein Bedürfnis einheitlicher Vorschriften und damit der Reichsgesetzgebung vorhanden ist, gehören: Armenwesen und Wandererfürsorge; Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge; das Gesundheitswesen; die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen; das Theater und Lichtspielwesen. Der Jugendpflege ist es dank dem energischen Einspruch der beteiligten Verbände gelungen, sich ihre Freiheit von vornherein zu wahren. Dagegen liegt in der Unterstellung wichtiger Kulturgebiete, wie besonders der ganzen Kinder- und Jugendfürsorge unter Artikel 7 eine Gefahr des Eingriffs des Reiches in die Kulturarbeit der Länder wie auch die Gefahr einer „Vergeßlichkeit der Wohlfahrtspflege“. Gegen beide Tendenzen machen sich denn auch schon ernste Widerstände geltend.

Wir hatten schon früher (Januar 1918 Umschau) auf das Bestreben hingewiesen, die öffentliche Kindererziehung durch Schaffung eines sogenannten Rahmengesetzes für das ganze Reich zu vereinheitlichen. Das Gesetz sollte die allgemeinen Grundsätze festlegen, die Ausführung aber den Bundesstaaten überlassen. Die neue Regierung glaubt jedoch anscheinend weiter gehen zu sollen und findet hierfür auch in der Gegenüberstellung des Artikel 7 gegen 9 und 10 eine gewisse formelle Rechtfertigung. Sie kündigt einen neuen Gesetzentwurf an, der, soviel man zurzeit hören kann, im Grunde die alte preußische Vorlage eines Jugendwohlfahrtsgesetzes von 1918 wiedergibt. Damit ist natürlich nicht nur ein Rahmen, sondern ein volles Bild gegeben. Alsbald meldeten sich denn auch starke Gegenstimmen. Württemberg, in dessen Ministerium der in deutschen Wohlfahrtskreisen bestbekannte frühere Straßburger Verwaltungsdirektor Blaum, ein Vorkämpfer zuvor der Reichsgesetzgebung, eingetreten ist, ging im vollen Bewußtsein der Tragweite des Verfahrens unter Führung der beiden sozialistischen Parteien voran und kam dem Reich mit seinem „Jugendamtsgesetz“ zuvor. Daneben ist höchstens für ein allgemein gehaltenes Rahmengesetz Platz. Baden hatte seine Fürsorgeerziehung eben im Sommer 1919 neu geordnet und auch Bayern meldet eine Reihe von Sonderwünschen an. Sie erklären sich aus den

eigenartigen Verwaltungseinteilungen, den besondern Verhältnissen des Klein- bzw. Mittelstaats. Ein klassisches Beispiel hierfür bildet die Frage der Ausführung der Fürsorgeerziehung. Es besteht deshalb wenig Aussicht, daß der Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes in seinem geplanten Ausmaß zur Annahme gelangt. Wahrscheinlich wird hier, wie auch in andern Kulturfragen das Reich sich doch auf ein Eingreifen im Sinne des Artikels 10, der Aufstellung von Grundsätzen begnügen müssen.

Doch nicht nur die einzelnen Länder fühlen sich in ihrer Bewegungsfreiheit durch die Verfassung bzw. deren Auslegung durch das Reich bedroht. Die freie Liebestätigkeit findet in ihr ebensowenig ausdrücklichen Schutz gegen überwuchernden Staatsbetrieb. Gewiß bietet Artikel 124 — auch religiösen Vereinen und Gesellschaften — „das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden“. Aber wenn anderseits die unbeschränkte Möglichkeit besteht, den Vereinen durch die Wohlfahrtsgesetzgebung ein Gebiet um das andere zu entwinden, so wird natürlich das Vereinsrecht für sie zur inhaltlosen Form. Diese Möglichkeit wird ja restlos nie erreicht werden, aber es genügt, daß sie beliebig nahe herangebracht werden kann. Wir haben hier genau so wie in den neuen Wohlfahrtsministerien, Wohlfahrts- und Jugendämtern zunächst nur persönliche Sicherheiten. Auf Sicherungen, die nur auf Personen ruhen und nicht im Gesetz verankert sind, können wir uns aber zumal unter dem parlamentarischen System nicht allein verlassen. Deshalb muß, nachdem es in der Verfassung nicht geschehen ist, wenigstens jetzt bei den kommenden Ausführungsgesetzen betont werden: Nicht nur die Familie, deren Rechte ja in der Verfassung klar festgelegt sind, sondern auch die freien Vereinigungen haben dem Staate wie auch den Selbstverwaltungskörpern von Provinz und Gemeinde gegenüber ein eigenes Recht, das nicht willkürlich außer Kraft gesetzt werden darf. Dies Recht ist von Leo XIII. in seinem Rundschreiben *Rerum Novarum* als Naturrecht klar ausgesprochen, wie auch Leo die klare Folgerung zieht: „Wenn also das Vereinsrecht ein Recht der Staatsbürger ist, wie es tatsächlich der Fall, so müssen auch jene Vereine ungehindert ihre Statuten und Einrichtungen dem Zweck entsprechend gestalten dürfen“. Das wäre aber nicht der Fall, wenn ihnen durch Gesetz Einrichtungen wie z. B. Kinderhorte, Krankenhäuser unmöglich gemacht würden.

Zur Wahrung dieses Rechtes der freien Liebestätigkeit müßte, um ein bestimmtes Beispiel zu nennen, Artikel 3, Absatz 1 des Württember-

gischen Jugendamtgesetzes lauten: „Die Jugendämter haben in Ergänzung und, soweit nötig, in Ersetzung der Familie und der freien Wohlfahrtspflege der Jugend Schutz, Fürsorge und Förderung angedeihen zu lassen.“ Jetzt fehlt die freie Wohlfahrtspflege. Glücklicherweise taucht sie dann in der Ausführung auf in den Artikeln 7 und 10. Artikel 7 besagt, daß einzelne Aufgaben den Vereinen zur Ausführung übergeben werden können. Artikel 10 lautet: „Das Jugendamt hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den die gleichen Ziele verfolgenden Vereinen und Anstalten unter Wahrung ihres satzungsmäßigen Charakters und ihrer Selbständigkeit zusammenzuwirken.“ Wenn hiermit noch, wie in dem früheren preussischen Entwurf, die Verpflichtung, die freie Tätigkeit auch zu fördern, verbunden wäre, dürfte dieser Artikel als vorbildlich gelten. Es sei hier erneut darauf verwiesen, daß es sich bei dieser Mitarbeit nicht um die ehrenamtliche Tätigkeit in amtlichen Ausschüssen oder deren Auftrag nach Muster des alten Elberfelder Armensystems oder der städtischen Deputationen und Kommissionen handelt, sondern um die von den Vereinen zwar in öffentlichem Auftrag, aber in selbständige Ausführung übernommene Arbeit.

Haben somit die Verfassungsbestimmungen über die gesetzlichen Aufgaben des Reiches eher eine Verschiebung zuungunsten der Caritas durch starke Betonung des Reichsrechts gebracht, so bringt die Verfassung im Hinblick auf die Religionsgesellschaften gerade für die katholische Liebestätigkeit zunächst einen gewissen Fortschritt. Wir haben schon auf die den religiösen Genossenschaften ausdrücklich gewährte Vereinsfreiheit hingewiesen. Ebenso kann in Zukunft auch der Umstand, daß jemand einer solchen Genossenschaft angehört, kein Grund mehr sein, vom Mehrfach oder ähnlichen Stellungen ferngehalten zu werden. Außerdem bestimmt Artikel 138, Absatz 2: „Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.“ Für manche Zweige der Liebestätigkeit ist auch Artikel 141 wichtig, der ein Recht auf Zulassung von Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten ausspricht.

Wenn die Weimarer Verfassung in Artikel 137, Absatz 1 sagt: „Es besteht keine Staatskirche“, so war sie doch von offener Religionsfeindschaft fern. „Die Erkenntnis von der hohen Kulturbedeutung des religiösen

Moments für das Staatsleben weckte die Empfindungen der Versöhnlichkeit und Gerechtigkeit, von denen diese neuen Sätze diktiert sind. . . . Die großen Religionsgesellschaften sollten aber nicht etwa auf das Niveau privater Vereine herabgedrückt werden. Deshalb ist den Religionsgesellschaften, welche schon bisher die Stellung öffentlich-rechtlicher Verbandspersonen hatten, diese öffentliche Rechtsstellung auch weiterhin garantiert worden" (Beyerle a. a. O. S. 54 und 56). Diese hervorragende Stellung der Religionsgemeinschaften muß aber mit an erster Stelle auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, einem Gebiet, das die Kirche von jeher, ja lange Zeiten allein bestellt hat, zur Geltung kommen. Es ist deshalb eine unabwiesbare Forderung nicht nur der Caritas, sondern der Katholiken überhaupt, daß die Kirche als solche, nicht etwa nur katholische Vereine, in den öffentlich-rechtlichen Wohlfahrtsorganisationen wie Wohlfahrts- und Jugendämtern, Beiräten und Ausschüssen bei den Ministerien, wenigstens soweit dort auch andere Kreise, wie Schule und Ärzte, von Amts wegen zugezogen werden, eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung habe. Sie hat dieses Recht auf Vertretung vor den privaten Wohlfahrts- und Fürsorgevereinen, sie hat mindestens gleichen Anspruch darauf wie die Vertreter anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, z. B. der Gemeinden. Als berufene Vertreterin der höchsten und edelsten Kunst, der Seelenpflege in deren vollem Umfang, hat sie mindestens denselben Anspruch auf Mitarbeit an der Menschen, insbesondere der Jugend Wohlfahrt wie der Arzt, der den Leib pflegt, oder der Schulmann, der zunächst nur einen Teilausschnitt des Seelenlebens sein Arbeitsfeld nennt. Weist man wie in Württemberg, wo die Kirche im Gegensatz zu Oberamtsarzt, Bezirksschulinspektor und Vormundschaftsrichter nicht vertreten ist, darauf hin, daß diese Vertreter Beamte und als solche berufen sind, die Verbindung mit dem Staate aufrechtzuerhalten, so wird man mit Recht erwidern, daß die Verbindung mit der Kirche und ihrem gewaltigen Organismus gerade für die Wohlfahrtspflege nicht minder wichtig ist.

Die Mitwirkung von Religion und Kirche darf aber nicht auf eine Vertretung in den Wohlfahrts- bzw. Jugendämtern beschränkt bleiben. Es müssen ihre Forderungen auch tatsächlichen Ausdruck erhalten. Es muß insbesondere in den Einzelbestimmungen der Gesetze der Grundsatz der Bekenntnisgleichheit zwischen Zögling oder Pflegling und Erzieher oder Anstalten festgelegt sein. Die Ausführungsgesetze müssen bestimmen, daß z. B. Behörden, die selbst keine geeignete bekenntnisgleiche Anstalten oder

Pflegefamilien ausfindig machen können, entsprechende Angebote der freien Liebestätigkeit berücksichtigen müssen. Es darf dabei auch kein Druck bezüglich des Pflegegeldes ausgeübt werden, dergestalt, daß z. B. katholischen Waisenhäusern gedroht wurde, katholische Kinder ihnen wieder zu entziehen, wenn der Pflegesatz erhöht bzw. dem sonst üblichen angeglichen würde. Ebendaselbe, die Unterordnung des wahren Heils des Kindes oder Kranken unter geldliche Rücksichten, spielt auch bei zahlreichen städtischen Anstalten eine Rolle, die meist paritätisch sind. Hier müßte wenigstens bei ausdrücklichem Wunsch des Pfleglings bzw. seiner sorgeberechtigten Vertreter die Verlegung in eine bekenntnisgleiche Anstalt vorgeschrieben werden.

Bei den sowohl im Reich wie im Anschluß daran in den Ländern bevorstehenden Ausführungsbestimmungen zu der Verfassung muß deshalb in allen die Wohlfahrtspflege betreffenden Gesetzen darauf geachtet werden, daß die Freiheit der Vereine wie ihr Arbeitsfeld wirksam geschützt werden, daß Religion und Kirche das Recht zur Mitwirkung in allen entsprechenden Ämtern und Kommissionen erhalten und schließlich die religiöse Erziehung der Jugend wie auch eine entsprechende Unterbringung Erwachsener gesichert werde. Die Entscheidung in diesen Fragen steht unmittelbar vor der Tür. Möge das katholische Volk nicht vergessen, was es seinen Armen schuldig ist.

Schließlich droht noch eine neue Gefahr von seiten der jüngsten und künftigen Gesetzgebung auch auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete. Es ist die Gefahr der Verstaatlichung oder Kommunalisierung, der Rahmlegung oder doch ungemeinen Erschwerung des Betriebes durch Anwendung von Gesetzen wie Achtstundentag oder Betriebsräte auf die caritativen Organisationen. Namentlich die Erziehungs-, Kranken- und Pflegeanstalten erscheinen dadurch bedroht. So hat sich in Weimar bei der Verfassungsberatung die mehrheitssozialistische Frau Rähler offen für die Verstaatlichung der Erziehungsanstalten eingesetzt: „Alle privaten und konfessionellen Jugendfürsorgeanstalten müssen verschwinden.“ Vergebens versuchte Fraktionsgenosse Ragenstein ihr beizuspringen: „Nun, in keinem der vorliegenden Anträge steht ein Wort, das konfessionelle Anstalten verbietet. Unsere Rednerin hat allerdings, wie das unsere Auffassung ist, auch auf diesem Gebiete die konfessionelle Mischung, die Fernhaltung religiöser Betätigung auf dem Gebiete der Erziehung als wünschenswert hingestellt.“ Daß die Befürchtung eines Übergriffes allgemein ist, zeigt

der geschlossene Widerstand der Wohlfahrtsorganisationen, wie auch das gemeinsame Auftreten von Ärzten und freien Genossenschaften. So erließ der Sachausschuß für private Fürsorge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (bisher Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit) einen eindringlichen Aufruf zum Schutze der freien Liebestätigkeit. Er ist an erster Stelle von Dr. Albert Levy und Prälat Dr. Werthmann unterzeichnet. Schon der Umstand, Dr. Levy, den Hauptvertreter einer weitgehenden Übertragung der Kriegsbestimmungen über die freie Wohlfahrtspflege auch in den Frieden¹, mit Prälat Werthmann, dem Vertreter der Caritas, Seite an Seite zu finden, zeigt die völlig veränderte Lage wie deren Ernst. Nicht minder energisch war der Einspruch des „Reichsverbandes der privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands“. Er richtete sich nicht nur gegen die Sozialisierung, sondern vor allem auch die Übertragung des Achtfundentages. Professor Dr. Kubner, Dekan der medizinischen Fakultät Berlin, stellte den Grundsatz auf: „Das Krankenhaus ist keine Fabrik und fußt in seiner Organisation ganz und gar auf der Pflege und Heilung des Patienten. Ärzte, Pflege- und Unterpersonal haben sich diesem Gesetz zu beugen.“ Auch in dieser Abwehrmaßnahme hat die Caritas, namentlich durch ihre Berliner Vertretung, führende Arbeit geleistet. Richtungsgebend sind die auf der Tagung der Freien Vereinigung der katholischen Krankenhäusvorstände Deutschlands zu Essen am 10. Oktober 1919 gefaßten Entschlüsse:

1. Die Kommunalisierung des Krankenpflegewesens ist aus technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und sozial-ethischen Gründen abzulehnen sowohl im Interesse der Kranken wie auch des ärztlichen und des Pflegeberufes.

2. Die unbedingte Sicherstellung der Krankenpflege muß durch weitere Ausbildung der Krankenversicherung erstrebt werden. Insbesondere halten wir die gesetzliche Einziehung der Familienpflege in die Krankenversicherung und die Erweiterung der Wochenhilfe für erstrebenswert.

3. Die amtliche Stellenvermittlung kann nur für die Beschaffung des weltlichen Personals in Anspruch genommen werden. Auch dabei kommt sie nur als Hilfsorgan in Frage. Die einzelnen Krankenhäuser behalten sich volle Entscheidungsfreiheit für Beschaffung und Anstellung des Personals vor und werden Bestimmungen der Tarifverträge, welche diesen Grundsätzen zuwiderhandeln, ablehnen.

4. Die katholischen Kranken-, Waisen-, Siechen- und andere ähnliche Fürsorgeanstalten mit Ordenspflegepersonal haben nicht den Charakter gewerblicher Anstalten. Die Ordensangehörigen sind dort nicht gegen Lohn oder Entgelt tätig. Die Re-

¹ Vgl. diese Zeitschrift, Freiheit und Unabhängigkeit für die Caritas, 96. Band S. 16 ff.

gelung des Arbeitsverhältnisses in diesen Häusern ist deshalb noch weniger als in den weltlichen Krankenanstalten nach gleichen oder ähnlichen Gesichtspunkten wie in gewerblichen Betrieben möglich. Da die Pflegeleistung des Ordenspersonals sich im Rahmen der Ordensregel vollziehen muß, kann eine Regelung der Arbeitszeit für dieses Personal nur durch die Ordensobern und kirchlichen Behörden erfolgen.

Die Versammlung fordert deshalb, daß alle Anstalten jeder Art mit geistlichem Pflegepersonal von jeder gesetzlichen Regelung der Arbeits- oder Ruhezeit und von jedem Eingriff in die Regelung des Arbeitsverhältnisses ihres Pflegepersonals ausgeschlossen bleiben.

5. Die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages auch für das Pflegepersonal in den Krankenanstalten wie für die ambulante Krankenpflege ist grundsätzlich zu verwerfen, da sich derselbe mit dem Zwecke der Krankenpflege ohne schwerste Schädigung der Kranken selbst nicht vereinbaren läßt. Möglich erscheint nur die gesetzliche Festlegung einer Mindestruhezeit und einer jährlichen Erholung.

6. Die Vertreter der katholischen Rotkreuzkrankenhäuser sowie des Dritten Ordens stehen auf dem Boden dieser Grundsätze und verlangen gleiche Behandlung ihrer Anstalten wie die Anstalten mit Ordenspflegepersonal.

7. Die Versammlung ersucht die berufenen Vertreter in den Parlamenten, der Aufstellung und Annahme von Gesetzentwürfen, welche den vorstehenden Gesichtspunkten keine Rechnung tragen, den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen.

Die Stellung der Caritas, insbesondere auch ihrer offiziellen Vertretung im Caritasverband gegenüber den Gefahren, die sich aus der Ausführung der Weimarer Verfassung und dem Geist der Revolution auf sozial-caritativem Gebiete ergeben, bleibt unverändert. Daß sie auf dem rechten Weg war, zeigt die Tatsache, daß die Gegner von gestern heute ihre Weggenossen sind. Die Politik der Caritas war nicht Opportunitäts-, sondern Grundsatzpolitik. Deshalb gilt sie heute so gut wie gestern. „Freiheit und Unabhängigkeit für die Caritas“, dies Bischofswort (vgl. diese Zeitschrift 96. Band, S. 17) ist ihr auch heute Leitstern. Sie trifft deshalb nicht der Vorwurf einer Sinnesänderung, dem der „Vorwärts“ gelegentlich einer Jugendpflegekonferenz im preußischen Wohlfahrtsministerium Ausdruck gibt: „Auffallend war das Bestreben — ganz im Gegensatz zu früher — jeden staatlichen Einfluß zu beschränken und womöglichst ganz auszuschalten“ (30. 12. 1919). Sie hält sich aber ebenso frei von demselben Fehler nur nach der andern Seite, dessen sich der „Vorwärts“ gleich im nächsten Satze selbst bezieht: „Es wird unsere Aufgabe sein, diesen Einfluß des Staates — soweit er in unserem Interesse liegt [von uns gesperrt] — zu wahren und zu schützen“ (ebd.). Auf dem klaren, geraden Weg, den die Caritas wandelt, wird ihr das katholische Volk in allen seinen Schichten stets in Treue geschlossen und entschlossen folgen. Deshalb wird niemand, heute weniger als je, ihr auf die Dauer hindernd in den Weg treten können.

IV.

Entschlossene Abwehr wird der Gefahren, die durch die neuen politischen Verhältnisse heraufbeschworen sind, Herr werden, wird es der Caritas möglich machen, selbst unter den neuen Machthabern in Gemeinschaftsarbeit mit öffentlichen Verbänden dem Volke dienen zu können. Doch gilt es zur vollen Sicherung ihrer Tätigkeit noch eine weitere, bald wohl schon größere Gefahr zu bannen. Der finanzielle Notstand unseres Vaterlandes muß sich natürlich ganz besonders in der Freigebigkeit für sogenannte gute Zwecke geltend machen. Dazu kommt, daß alle jene Anstalten oder Vereine, die bisher hauptsächlich aus Stiftungsmitteln gespeist wurden, jetzt das Schicksal des kleinen Rentners teilen. Ihre Kapitalien sind entwertet. Wie klug war der Stifter der Vinzenz-Konferenzen, als er seine Jünger vor dem Anhäufen von Schätzen warnte, aber zur unermüdlchen persönlichen Gabe anleitete. Wo die Caritas nicht so sehr von der aufgespeicherten Wohltätigkeit der Jahrhunderte lebte, sondern der Opferliebe der Zeitgenossen, da wird sie auch heute nicht verlassen sein. Die großen Gaben werden vielfach zurückgehen, oft aus Mangel an Mitteln, oft auch weil es dem Geber an wahrer Caritasgefinnung gemangelt. Die kleinen Gaben, die Witwenscherflein aber werden durch die Not nicht kleiner werden, ja sie werden mit ihr wachsen. Nur müssen wir Sorge tragen, daß die Liebe nicht kleiner werde, sondern auch mitwache mit der Not.

Die Not wächst einmal, weil die bestehenden Werke, Anstalten, Sekretariate, zu ihrem Unterhalt naturgemäß ganz andere Summen fordern, wie vor wenigen Jahren, ja Monaten. Unsere Gabe muß deshalb Schritt halten mit der Entwertung des Geldes, der Steigerung der Gehälter bzw. des Lebensunterhaltes. Die Not wächst aber auch in die Breite. Neue große und schwere Aufgaben treten hinzu. Wir erinnern nur an die neuen gewaltigen Aufgaben, die uns Auswandererhilfe und Unterernährung unserer eigenen Kinder wie besonders jene unseres Brudervolkes in Deutsch-Österreich stellen.

So gilt es denn, alle Kraft zusammenzuraffen. Weniger als je dürfen heute die Mittel planlos zersplittert werden. Mehr als je brauchen wir heute der kraftvollen Zusammenfassung all der kleinen Quellen und Quellchen, damit sie nicht in des Elends weiter Wüste nach kurzem Aufquellen nutzlos versiegen, sondern gesammelt werden zu dem gewaltigen Strom, der mitten im Wüstenland klug verteilt und reguliert, fruchtbarstes, hochkultiviertes Land an seinen Gestaden erstehen läßt. Ein Bei-

spiel für diese Zusammenarbeit ist der Verkehr zwischen dem „Deutschen römisch-katholischen Zentralverein von Nordamerika“ einerseits und der vom Deutschen Caritasverband und Katholischen Frauenbund gebildeten „deutschen caritativen Arbeitsgemeinschaft (Deutscher Caritasverband, Berlin S 14, Inselstr. 13)“ andererseits, um die katholischen Interessen bei der Verteilung der Amerikahilfe wahren zu können. Es muß deshalb eine Aufgabe unseres katholischen Volkes bleiben, gerade diese Zentralorganisationen mit vermehrter Treue zu unterstützen. Die planmäßige Arbeit, der solide, auf den Felsen der kirchlichen Hierarchie gegründete Aufbau des deutschen Caritasverbandes gibt jedem die Gewähr, daß er seine Gabe und Unterstützung nicht einer Eintagsfackel noch auch einer unter der Last der Tage zusammenbrechenden weicht.

Im Gegenteil: wir sehen die Caritas, verkörpert im Deutschen Caritasverband, während draußen die Kriegsfurie tobt, wachsen und wirken, um dann in der Vollkraft der Arbeit in Deutschlands schwersten Stunden — fast dürfte man sagen — allen andern Verbänden voran auf dem Plane zu sein. Welch hohe Meinung man auf anderer Seite von der Tätigkeit und der Macht katholischer Caritasarbeit hat, geht trotz aller alberner Aus- und Einfälle aus den nachstehenden Ausführungen des kirchlich-
evangelischen „Reichsboten“ vom 14. Juni 1919 hervor:

„Die Anstalten der Inneren Mission leben aus der Hand in den Mund und haben meist mit großen Fehlbeträgen zu arbeiten, für deren Deckung auf die christliche Wohltätigkeit gerechnet wird. Wer hier (im Dienste der Inneren Mission) mitarbeiten will, muß es tun ohne die Absicht, sich dabei die Taschen zu füllen.“

So zu lesen in dem erschütternden Artikel von M. Ulbrich, Die Notlage der Inneren Mission, „Reichsbote“ Nr. 321 vom 5. Juli 1919.

Mußte diese Notlage kommen? Im alten Deutschland waren die führenden Kreise evangelisch. Heute wird Deutschland geführt von Israel und Rom. Wie reich aber das alte Deutschland war, das haben uns die Kriegsanleihen gezeigt. Der Reichtum des alten Deutschland war überwiegend im Besitze der führenden evangelischen Kreise. Es ist beschämend, daß nun die Innere Mission vis-à-vis da rien steht. Das Subjekt oben in dem ersten Satze könnte auch heißen: Die Berufsarbeiter der Inneren Mission. Es ist erfreulich, daß Ulbrich in seinem Artikel dieser Helden des Alltags, die in kräfteverzehrender, aufopfernder, aber dabei entbehrungsvoller Arbeit, einer Arbeit, die der Kirche und dem deutschen Volk zugute kommt, stehen, ein so warmes Wort der Anerkennung redet.

Es gibt in Berlin Berufsarbeiter der Inneren Mission, die mit fünfköpfiger Familie etwa die Hälfte an Einkommen haben, was z. B. ein Straßenbahner, der im gleichen Dienstalter steht, an Einkommen hat. Muß das sein? —

Nun kommt das Gericht über das reiche evangelische Deutschland (Zuf. 19, 20—24).

Gewiß, es hat in den mit irdischen Gütern gesegneten evangelischen Kreisen Deutschlands heute gegeben, und es gibt sie noch — aber sie sind immer dieselben —

die sich bewußt waren, daß auch Reichtum nur ein von Gott anvertrautes Gut ist. Millionenreichthümer und nicht wenige haben sich aber an den Werken der Inneren Mission nicht beteiligt.

Nun kommt Herr Erzberger und wird den Reichtum des evangelischen Deutschlands wegheuern. Gewiß, auch der deutsche Reichtum, soweit er in katholischen Händen liegt, wird getroffen werden. Aber man lasse nicht außer acht: die katholische Kirche ist in der Welt ganz anders verankert als die evangelische Kirche. Bricht das evangelische Deutschland finanziell zusammen, dann wird die evangelische Kirche mit ihrer Geldnot selbst genug zu tun haben. Dann aber wird der Existenzkampf für die Tochter der evangelischen Kirche, für die Innere Mission, für deren Anstalten, für ihre Berufsarbeiter und -arbeiterinnen furchtbar werden. Auf einen Nachwuchs an diaconischen Kräften wird dann überhaupt kaum noch zu rechnen sein. Dann ist die Stunde Roms gekommen. Dann tritt Rom das Erbe an. Für die katholischen Biederwerke Deutschlands wird Rom aus seiner Weltparodie schon die Mittel flüssig machen. Besonders wird die katholische Kirche ihre caritative Kraft auf die Jugend, auf Erziehungsanstalten und auf die kräftige Unterstützung der katholischen kinderreichen Familien lenken. In dem evangelischen Deutschland wird man, noch mehr als schon vorher, sich suchen, den Existenzkampf zu erleichtern, indem man dafür sorgt, daß die Familien nicht kinderreich werden. Dann wehe aber dir, du evangelisches Deutschland! Hast du jetzt Bismarcks Werk zu Grabe getragen, dann würdest du auch Luthers Werk und Wicherns Liebe ins Grab legen müssen. Wird aber Rom von der Etsch bis zum Belt triumphieren, dann werden die wenigen protestantischen Länder in Europa, die um das Band eines Luthers liegen, dem vorbringenden römischen Triumphator nicht mehr allzulange seinen Siegeslauf hemmen können.

Wdh.

Dieser seltsame Erguß weist uns zwar zunächst auf die Hilfe unserer Glaubensgenossen im Ausland hin. Wenn wir selbstverständlich auch auf diese Hilfe rechnen und hoffen, so haben wir doch früher unserer Diaspora, unsern Hilfsbedürftigen mit deutscher Gründlichkeit genug gepredigt, daß nur der fremder Hilfe würdig ist, der zunächst selbst bestrebt ist, bis zum Äußersten für seine Not einzutreten. Jetzt ist es an uns allen, dieser Lehre eingedenk zuerst uns selbst zu rühren. Die Gabe soll auch nicht wahllos und ungeprüft geschehen. Der Anschluß an den Deutschen Caritasverband bzw. dessen Tochterverbände in den Diözesen und Gemeinden gibt die beste Gewähr für die richtige Verwendung. Lassen wir uns nicht schrecken, wenn wir ein armes Volk geworden sind. Die schönste Freude des edeln Armen ist es seit jeher gewesen, gerade seine Armut mit den noch Bedürftigeren zu teilen. Denn gerade diese Gabe ist der unverfälschte Ausdruck des höchsten Reichtums, der Liebe, der Caritas. Und mag kommen, was will. Eins steht auch heute noch fest: die Caritas muß unserem Volke erhalten bleiben.

Constantin Noppel S. J.